

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr
erbeten.

Der Landaner Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 15.

Mittwoch, den 14. April

1852.

Zur Verständigung über Geschworenen = Gerichte.

Geschworene sind nur so lange an ihrer Stelle, als die Rechtsformen so einfach sind, daß die Rechtsfrage keine Schwierigkeit macht und als die gesellschaftlichen Einrichtungen noch einer großen Menge Individuen gestatten, ohne Gefahr für ihre Berufsgeschäfte sich mit Altruismus zu beschäftigen.

Die Vervollkommnung der Strafrechtspraxis und nichts Anderes brachte es mit sich, daß das Institut der Geschworenen aufgehoben wurde, daß man von dem älteren Strafverfahren mit Geschworenen, der sogenannten Accusationsmaxime, zu einer neuen Art des Strafverfahrens, der Inquisitionsmaxime, überging. Ohne die französische Revolution, welche die Geschworenengerichte wieder aufbrachte, wäre es in Deutschland schwerlich Jemandem eingefallen, zu der überwundenen Accusationsmaxime zurückzukehren. Aber die Schwärmerei für jene Revolution brachte die Geschworenengerichte auch in Deutschland zum Ansehen, so daß sie mit Freuden in allen Ländern aufgenommen wurden, in welchen das französische Recht eingeführt wurde. In Preußen gelang es erst der glor-

reichen Märzrevolution, dieselben zur Geltung zu bringen. Wir wurden dadurch plötzlich in ganz veränderte Rechtsverhältnisse gedrängt, deren genaue Kenntniß selbst den Richtern abging, um so mehr also den Geschworenen fehlte. Der durch die anarchischen Verhältnisse obnebin erschütterte Rechtszustand sollte durch ein Institut gestützt werden, welches für sein Urtheil jedes Anhaltspunktes, für seine Verathungen jeder Leitung entbehrte und oben-drein ohne alle Übung war.

Soll die Jury beibehalten werden, so muß vor allen Dingen die Thatfrage von der Rechtsfrage getrennt und eine Beaufsichtigung und Leitung der Verathungen durch den Richter statuiert werden. Man unterwirft Einrichtungen, bei denen es sich nur um äußeres Vermögen handelt, der strengsten Controlle, und Institute, von deren Verdicht das Leben oder die Ehre eines Menschen oder die Sicherheit und Ruhe des Staates abhängt, will man sich selbst überlassen!

In Strafsachen muß der Richter, um den Thatbestand und den Thäter zu ermitteln, meist seine Zuflucht zu Thatfachen nehmen, welche dem Verbrechen vorangingen, es begleiteten oder ihm folgten. Dazu ist eine geistige Thätigkeit nöthig, die